

Beschluss Einführung neues Gremium: Landesparteirat

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 24.11.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/
Die Grünen Brandenburg:
- 2 1. Umbenennung kleiner Parteitag:
- 3 In §7 (5), §8 (1), sowie im gesamten §10 werden „Landesparteirat“ und die Kurzform „LPR“ durch
„Landesdelegiertenrat“ respektive „LDR“ ersetzt.
- 4 2. Verkleinerung Landesvorstand
- 5 §11 (1) wird neu gefasst:
- 6 Der Landesvorstand besteht aus maximal fünf von der LDK gewählten gleichberechtigten Mitgliedern.
Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, ein*e Landesschatzmeister*in und bis zu
zwei Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden und die*der Landesschatzmeister*n sind je in gesonderten
Wahlgängen zu wählen. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur
frauenpolitischen Sprecherin.
- 7 3. Einführung Parteirat
- 8 Zwischen §11 und § 12 wird neu eingefügt (Alle weiteren Paragraphen rutschen eine Nummer nach
hinten):
- 9 §12 Landesparteirat
- 10 (1) Der Landesparteirat besteht aus
- 11 • dem Landesvorstand
- 12 • den beiden Fraktionsvorsitzenden im Brandenburger Landtag
- 13 • den Brandenburger Bundestagsabgeordneten
- 14 • den Brandenburger Mitgliedern des Europaparlaments
- 15 • den beiden Sprecher*innen der Grünen Jugend Brandenburg
- 16 • weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitgliedern, die kein Landtagsmandat inne haben. Dabei
sollen insbesondere durch die o.g. Personengruppen nicht vertretene Kreisverbände zum Zuge
kommen. Es wird empfohlen, dass mindestens eine Person aus dem Kreis der Kreisvorstände und
ein*e Kommunalvertreter*in im Landesparteirat vertreten sind
- 17 • Bündnisgrüne Mitglieder der Brandenburger Landesregierung gehören dem Landesparteirat
zusätzlich an, jedoch ohne Stimmrecht.

- 18 Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der Mindestquotierung erfüllt. Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit einzuladen.
- 19 (2) Der Landesparteirat koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands und berät und unterstützt den Landesvorstand. Er wird geleitet durch die Landesvorsitzenden. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen der Landespartei.
- 20 Darüber hinaus beschließt er
- 21 • Über alle Themen, die ihm vom Landesdelegiertenrat oder der Landesdelegiertenkonferenz übertragen wurden.
- 22 (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats ist parallel zur Amtszeit des Landesvorstandes. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl der gewählten Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 23 (4) Der Landesparteirat tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch fünf seiner Mitglieder oder des Landesvorstands.
- 24 (5) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Vorsitzende*r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 25 (6) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 26 4. Aufnahme neues Gremium in andere Absätze der Satzung
- 27 In §8 (1), §9 (3), §9 (10) und §10 (8) wird neu aufgenommen: „Landesparteirat“, in §9 (9) wird „die weiteren Mitglieder des Landesparteirats“ aufgenommen.
- 28 5. Einsetzung neues Gremium und Wahl
- 29 Nach Satzungsbeschluss auf der LDK im November 2018 sollen die weiteren Mitglieder des Landesparteirats auf der LDK im Februar 2019 nachgewählt werden. Damit könnte der Landesparteirat spätestens im zweiten Quartal 2019 das erste Mal tagen. Eine erneute Wahl für eine volle Wahlperiode von 2 Jahren erfolgt dann erneut auf der Herbst-LDK 2019, parallel zur Neuwahl des Landesvorstands.

Begründung

Diesem Antrag liegen mehrere Beobachtungen zu Grunde:

1. Der Landesvorstand befasst sich sehr viel mit Orga-Kram und trifft sich deshalb mindestens alle zwei Wochen.

a) Für die ehrenamtlichen Beisitzer*innen ist das oft öde, wollen sie sich doch v.a. mit den politischen Fragen beschäftigen.

b) Durch das häufige Tagen sind fast nur noch Mitglieder aus dem Speckgürtel im Vorstand. Für Mitglieder aus den weiter entfernten Kreisverbänden ist eine solche Tagungshäufigkeit (und -dauer) in Potsdam schwer zu realisieren.

Daraus folgt die Überlegung den Landesvorstand zu verkleinern und flexibler, wendiger usw. zu machen. Der Landesvorstand arbeitet den Orga-Kram dann weg. Die größeren politischen Fragen werden dann im zukünftigen Landesparteirat besprochen, der nicht ganz so häufig tagt. Er ist inhaltlich attraktiver, da vom Orga-Kram befreit und auch Mitglieder aus den entfernteren Kreisverbänden können die Sitzungsteilnahme bewerkstelligen.

2. Sehr viele Kommunikationsstränge zwischen verschiedenen Ebenen und Gremien laufen aktuell über den Landesvorstand. Der Landesparteirat soll die Vernetzung zwischen den vielfältigen Gremien und Ebenen verstärken. Kreisvorstände sollen aus dem Parteirat in den Kreis der Kreisvorstände berichten, LT-Fraktionsvorsitzende in den Kreis der LT-Abgeordneten, beteiligte LAG-Sprecher*innen in ihre LAGen usw.

Beschluss Änderungen LAG-Statut

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 24.11.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

Antragstext

- 1 Die LDK möge folgendes überarbeitetes Statut der Landesarbeitsgemeinschaften beschließen:
- 2 Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften
- 3 § 1 Allgemeines
- 4 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg. Ihr Sitz ist in der Landesgeschäftsstelle. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten.
- 6 (3) Sie protokollieren ihre Beratungen und stellen diese dem Landesvorstand zur Verfügung. Die Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen.
- 7 (4) In den Landesarbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen mitarbeiten, sowie alle interessierten Menschen, die die politischen Grundsätze der Partei anerkennen.
- 8 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften kommunizieren über Emailverteiler oder andere Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind und auf Antrag für Interessierte (Nicht-Mitgliedern). Die Verteiler sind bei der Landesgeschäftsstelle angesiedelt und werden gemeinsam mit den Sprecher*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards, gepflegt.
- 9 (6) In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen.
- 10 (7) Der Zusammenschluss mit Landesarbeitsgemeinschaften anderer Länder ist möglich.
- 11 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer Ermahnung und Fristsetzung von sechs Monaten. Gegen die Aufhebung kann vor dem Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.
- 12 § 2 Selbstverständnis
- 13 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen die programmatische Arbeit des Landesverbandes und die politische Arbeit des Landesvorstandes. Sie arbeiten eng mit der Landtagsfraktion, Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.
- 14 (2) Sie bereiten für Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz sowie den Landesvorstand Beschlüsse vor, organisieren Veranstaltungen und Aktionen und nehmen an öffentlichen Debatten teil.
- 15 (3) Sie besitzen Antragsrecht beim Landesdelegiertenrat und bei der Landesdelegiertenkonferenz.

16 § 3 Zusammenarbeit mit Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle

- 17 (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften statt. Auf ihr werden u.a. die Jahresplanungen der LAGen abgestimmt.
- 18 (2) Auf Antrag von mindestens 3 Landesarbeitsgemeinschaften finden gemeinsame Tagungen von Landesvorstand und LAG-Sprecher*innen statt.
- 19 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in seine fachpolitischen Beratungen sowie in die programmatische Arbeit angemessen ein. Er benennt für jede Landesarbeitsgemeinschaft eine*n Ansprechpartner*in.
- 20 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterrichten Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle laufend über ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

21 § 4 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

- 22 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt quotiert maximal zwei Sprecher*innen für je zwei Jahre. Die Anzahl kann bei Zusammenschluss mit einer anderen LAG nach §1 Abs. 7 höher sein. Die Wahl von stellvertretenden Sprecher*innen ist möglich. Die Sprecher*innen müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.
- 23 1. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Ist das Amt der*des Sprecher*in unbesetzt, so lädt der Landesvorstand zu einer Sitzung ein, auf der ein*e Sprecher*in gewählt wird.
- 24 1. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften in der Öffentlichkeit (unter Berücksichtigung §8) und gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- 25 1. Die*der bzw. ein*e Sprecher*in soll zugleich die Funktion der*des Finanzverantwortlichen wahrnehmen. Sie*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der Landesarbeitsgemeinschaft zustehenden Mittel aus dem Landeshaushalt verantwortlich.

26 § 5 Beschlüsse und Wahlen

- 27 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und der Grünen Jugend - Ausnahme bei gemeinsamen LAGen. Um parteiexterne Mitarbeitende an dem Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, kann vor einem Beschluss ein Meinungsbild aller Anwesender erstellt werden, das dann bei der gemäß Satz 1 gültigen Beschlussfassung mit einfließen sollte. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- 28 1. Auf Sitzungen ist die LAG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden anwesend sind. Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.
- 29 1. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per Email oder anderen Kommunikationsformen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens 3 Kreisverbänden getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per Email zu stellen und über den

Emailverteiler an die Mitglieder der LAG zu versenden. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die*den LAG-Sprecher*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über den Emailverteiler der LAG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform. Für die Stimmabgabe gilt eine Frist von fünf Werktagen. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages, des auf die Antragsstellung folgenden Werktages.

- 30 1. Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

31 § 6 Sitzungen

- 32 1. Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

- 33 1. Die Sitzungen können mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation der Teilnehmer*innen ermöglichen.

- 34 1. In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss der Versammlung entzogen werden.

- 35 1. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als schriftlich.

- 36 1. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern, z.B. über die Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

37 § 7 Finanzen

- 38 (1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur und Veranstaltungen.

- 39 (2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den Sprecher*innen.

- 40 (3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfonds für den die Landesarbeitsgemeinschaften antragsberechtigt sind. Der Eingang des formlosen Antrags muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen. Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe entscheidet der Landesvorstand.

- 41 (4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden Antragsformulars die Reise- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.

- 42 (5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften
eigenverantwortlich über ihren Mitteleinsatz.
- 43 (6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft beglichen und
gebucht.
- 44 § 8 Öffentlichkeitsarbeit der Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften
- 45 (1) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen das Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit in der Landesgeschäftsstelle bei der Erstellung von Pressemitteilungen.
- 46 (2) Broschüren, Flugblätter u.ä. werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorstandsmitglied
und in Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle
umgesetzt.
- 47 (3) Der Landesvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der LAG sowie über die Teilnahme von
LAG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.
- 48 (4) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen
Landesvorstandsmitglied.
- 49 § 9 Delegierte für die Bundesarbeitsgemeinschaften
- 50 Für die Delegation von LAG-Mitgliedern in eine Bundesarbeitsgemeinschaft gelten die
Bestimmungen des BAG-Statuts.
- 51 § 10 Verabschiedung
- 52 Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird von der Landesdelegiertenkonferenz als Anhang
zur Satzung verabschiedet. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz.

Beschluss Änderungen LDK-Wahlordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 24.11.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Wahlordnung für Landesdelegiertenversammlungen:
- 2 Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen
- 3 § 1 Quotierung, Vetorecht
- 4 (1) "Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut." (Satzung § 8(2))
- 5 (2) Die Delegierten zum Frauenrat können nicht gegen das Votum der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.
- 6 (3) Ein Frauenvotum (Abstimmung unter Frauen) zur Wahl zum Frauenrat wird auf Antrag mindestens einer auf der jeweiligen Versammlung stimmberechtigten Frau vor oder nach der regulären Abstimmung durchgeführt.
- 7 § 2 Offene Abstimmung
- 8 Offene Abstimmung ist möglich, solange dem niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.
- 9 § 3 Gültige Stimmen
- 10 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der*des Delegierten erkennen lassen.
- 11 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.
- 12 (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission (Zählkommission) über die Gültigkeit der Stimme.
- 13 § 4 Vorstellung
- 14 (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat*innenvorstellung ihre Kandidatur eingereicht haben. Kandidaturen sollten vier Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.
- 15 (2) Sofern ein*e Bewerber*in eine 2/3-Mehrheit gemäß § 11 (2) und § 14 (3) der Satzung benötigt, entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung vor der Vorstellung der Kandidat*innen mit der in der Satzung genannten Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Der*dem Kandidat*in ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine max. 5-minütige mündliche Begründung zu geben.
- 16 (3) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- 17 (4) Jede*r Kandidat*in hat einmal die Gelegenheit, sich in der Regel fünf Minuten der Versammlung vorzustellen.

18 (5) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen gestellt und dazu
Antworten abgegeben werden. Diese werden dazu während der Vorstellungsrede schriftlich und nicht
anonym bei der Versammlungsleitung eingereicht. Die Fragen werden quotiert ausgelost. Die
Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Alle Kandidierenden haben die
gleiche Zeit für ihre Antworten. Sollte für eine*n Kandidat*in keine Fragen abgegeben worden sein,
kann sie*er die Antwortzeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

19 § 5 Einzelwahl

20 (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu wählen ist.

21 (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50 Prozent
aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

22 (3) Nach dem ersten Wahlgang scheiden diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen erhalten haben.

23 (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein dritter
Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet
die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der
Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e
Kandidat*in antreten, so ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so wird die
Wahl neu eröffnet.

24 (5) Verbundene Einzelwahl: eine Zusammenfassung von Einzelwahlen, es können also mehrere
Personen in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden.

25 § 6 Listen-Mehrheitswahl

26 (1) Listenwahlen gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt
werden sollen. Bei Listenwahlen wird mit den Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offenen Plätze.

27 (2) Alle Delegierten haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das
Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig (Stimmhäufung). Gewählt ist, wer mehr als
50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erhalten mehr Personen eine ausreichende
Stimmzahl als Plätze zu vergeben sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der
Wahlergebnisse vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.

28 (3) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheiden jeweils diejenigen aus, die weniger als 15%
der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

29 (4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute
Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei
Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so
ist die absolute Mehrheit erforderlich.

30 (5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat*innen
entfallenden Stimmen.

31 § 8 Landesvorstand

32 (1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten
gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und ein*e
Landesschatzmeister*in. Die Vorsitzenden und die*der Landesschatzmeister*in sind je in gesonderten
Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1)).

33 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

34 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die darauffolgende Besetzung des Platzes der*s zweiten Landesvorsitzenden können Frauen und Männer kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeisters*in an. Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

35 (4) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

36 §9 Landesparteirat

37 (1) Die gemäß Landessatzung §12 (1) "weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitglieder" werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

38 (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,6.

39 § 10 Länderrat

40 (1) "Dem Länderrat gehören an: ... je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstandes (Grundmandat). Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre" (Bundessatzung, § 13(2,3)).

41 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der*des Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Vertreter*in. Dann wählt die LDK die*den Basisvertreter*in und ihre*seinen Vertreter*in. Die Mindestquotierung ist zu sichern.

42 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

43 § 11 Landesschiedsgericht

44 (1) "Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, einem*r Stellvertreter*n und drei Beisitzer*innen. Es wird von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen." (Landessatzung § 15 (1)).

45 (2) Zunächst erfolgt die Wahl der*des Vorsitzenden und dann der*des Stellvertreter*in. Dann die Wahl der Beisitzer*innen.

46 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

47 § 12 Bundesfinanzrat

48 (1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 18(5)).

49 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der*des Landesschatzmeister*in sowie ihrer*seines Stellvertreter*in, anschließend wählt die LDK die/den Basisvertreter*in und ihre*seinen Vertreter*in.

50 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

51 § 12 Frauenrat

52 (1) "Dem Frauenrat gehören an ... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre." (Bundessatzung § 14 (2,4)).

- 53 (2) Zunächst erfolgt die Wahl eines Mitglieds des Landesvorstands und ihrer Vertreterin sowie eines Basis-Mitglieds und ihrer Vertreterin als Delegierte.
- 54 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.
- 55 § 13 Rechnungsprüfer*innen
- 56 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung. (Landessatzung § 13 (1)).
- 57 (2) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

S4 Frischer Wind in den Landtag!

Gremium: Grüne Jugend Brandenburg
Beschlussdatum: 26.10.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

Antragstext

- 1 Einfügen in §14 Unvereinbarkeitsregeln
- 2 (4) Neuenquote: Bei der Aufstellung der Listen für die Landtagswahlen sowie der Landeslisten für die Bundestagswahlen durch die Landesdelegiertenkonferenz ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens ein Drittel der Listenplätze mit Kandidat*innen besetzt wird, die noch nie einem hauptamtlichen Parlament (Landesparlament eines deutschen Bundeslandes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben. Dafür muss mindestens einer der drei Plätze 1-3, der Plätze 4-6, der Plätze 7-9 und den weiterfolgenden Trios mit einem neuen Menschen besetzt werden.

Begründung

Neue Perspektiven einbringen und die bestehenden Strukturen wachrütteln: Das ist eine Aufgabe, die Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg in Parlamenten und der Gesellschaft gerne und gut erfüllt und seit jeher auch Leitbild unserer Arbeit ist. Um das weiterhin zu tun, braucht es frischen Wind in Form von neuen Gesichtern und möglichst wenig festgefahrene Strukturen.

Um sicherzustellen, dass Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg vielfältig, innovativ und bunt bleibt, muss Wechsel unsere parlamentarische Arbeit beleben. Daher beantragen wir eine Neuenquote, wie andere Landesverbände sie in ähnlicher Weise schon haben.